

V733
W814

Vereinbarung

über die

Erweiterung des bestehenden **Auenwaldreservats N 36, Auenwald Giritz**
Gemeinde Koblenz

zwischen den Waldeigentümern
Pro Natura Schweiz und Pro Natura Aargau, vertreten durch den
Zentralvorstand sowie den kantonalen Geschäftsführer

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald.

Über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

0. Einleitung

Die Wälder der Aarelandschaft bei Klingnau (BLN 1109, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) in den Gemeinden Böttstein, Döttingen, Klingnau, Koblenz und Leuggern weisen eine internationale Bedeutung als Überwinterungsplatz für diverse Vogelarten auf. Die Auenwaldbestände sind Teil der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (Richtplan Kanton Aargau, L 4.1). Seit 2004 besteht mit der Ortsbürgergemeinde Koblenz die Vereinbarung über das Auenwaldreservat Giritz (N 36), welches die Parzellen 905, 921 und 950 umfasst.

Südlich an das Auenwaldreservat Giritz grenzt die Parzelle 896, die im Eigentum der Pro Natura Schweiz und der Sektion Pro Natura Aargau ist. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird das bestehende Auenwaldreservat Giritz N 36 um die Parzelle 896 erweitert. Die Fläche ist vorwiegend mit Laubholz bestockt, wobei die Bestockung gemäss Waldausscheidung 1,18 ha umfasst.

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 1. Juli 2013.

Gemeinde	Parz.	Lokalname	Koordinaten	Naturschutzkategorie	Schutz-status ¹	Fläche (in ha)
Koblenz	896	Giritz	659 000 / 272 200	Auenwald	NkBW	1,18
					Total:	1,18

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Die bezeichnete Parzelle soll Teil des bestehenden Auenwaldreservats werden und unterliegt den Zielsetzungen des Auenentwicklungskonzepts vom September 2001. Das heisst, die Parzelle wird regelmässig von der Aare überflutet. Überführende Eingriffe in die Baumbestände sowie das Anlegen von Gewässern und von stufigen Waldrändern gemäss Auenentwicklungskonzept sollen die arttypische Auenflora und -fauna begünstigen. Auf der bezeichneten Waldfläche sollen zudem von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs-, Zerfalls- sowie Verjüngungsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Leistungen der Waldeigentümer

3.1

Die Waldeigentümer verzichten in der bezeichneten Waldfläche künftig auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege und lassen der natürlichen Entwicklung freien Lauf. Ausgenommen sind Eingriffe zur Erhaltung der Artenvielfalt im Reservat und zum Schutz vor umstürzenden Bäumen entlang des Aareufers. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sind mit Eingriffen zu Gunsten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einverstanden. Die Ausführung erfolgt nach gegenseitiger Absprache gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Pflegeverträgen.

3.3

Sie sorgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags für die nötige Aufsicht über die Reservatsfläche.

3.4

Alle Eingriffe erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt den Waldeigentümern für die mit dieser Vereinbarung zu erweiternde Fläche des Auenwaldreservats eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Fläche und Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2063 (50 Jahre).

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümer sind damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das ausgeschiedene Waldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Dies gilt explizit auch für die Jagd und die Fischerei. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

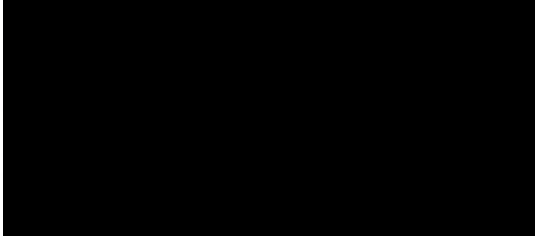
Alle Eingriffe werden im Rahmen von ordentlichen Naturschutzprojekten ausgeführt. Entsprechende Aufträge der Abteilung Wald werden unter marktgerechten Bedingungen vergeben. Die Ausführung erfolgt im Einvernehmen mit den Waldeigentümern und den betroffenen Fachabteilungen des Kantons unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und genehmigter Umsetzungskonzepte.

7.4

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 1. Juli 2013 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Aarau, 18.11.13

Pro Natura Schweiz



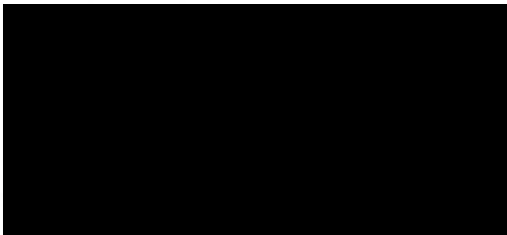
Aarau, 21.10.2013

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Morier'.

Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Pro Natura Aargau



Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald
- Pro Natura Schweiz
- Pro Natura Aargau

Kopie an

- Einwohnergemeinde Koblenz
- Kreisforstamt 2 Baden-Zürzach
- Forstverwaltung Klingnau

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

³ Lassen es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zu, so kann namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Pflege und Nutzung des Waldes ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5 Besondere Naturschutzmassnahmen

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

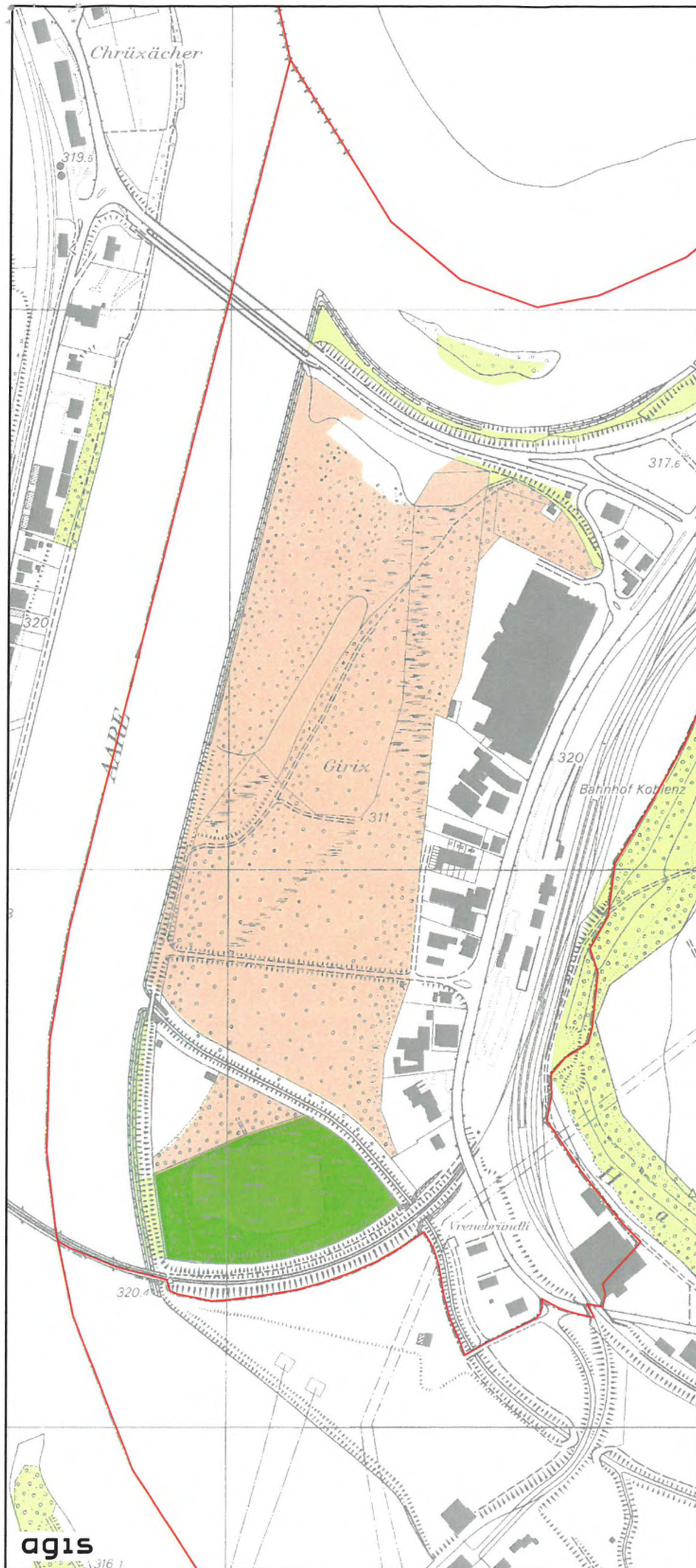
¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Gemeinde Koblenz

Waldeigentümer:
Pro Natura Schweiz
und Pro Natura Aargau

Erweiterung des bestehenden
Auenwaldreservats Giritz
(Parzelle 896)

 bestehendes Auenwaldreservat

 Vertragsfläche

 Gemeinde

 übriger Wald

Ort und Datum:

Aarau, 27.9.2013

Der Kreisförster:

J. Schmidlin

Josef Schmidlin

Massstab 1:5'000



agis



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kartenherstellung: bkin, 01.07.2013